

Natur nach, so daß keine einzige Behörde in der Welt Garantie für ihren genauen Inhalt übernehmen kann. Man muß also die Gebinde von der Stempelung der Aichämter positiv ausschließen, weil sonst die Stempelung selbst zu Täuschungen Veranlassung geben könnte. Das ist denn auch geschehen in der Vorlage. Es steht dagegen den Aichämtern vollständig frei, wenn Brauereien oder sonstige Geschäfte, welche größere Quantitäten von Hohlgefäßen bedürfen, eine besondere Controle der ihnen gefertigten Maße rücksichtlich des richtigen Inhaltes wünschen, die Messung zu übernehmen und über das Resultat der vorgenommenen Messung Dem, der darauf angetragen hatte, Bescheinigung zu geben. Die Aichämter dürfen aber nie das Gefäß stempeeln, denn es würde sonst der größte Mißbrauch damit getrieben werden, wenn sie zum Beispiel richtige Tonne von 105 Kannen auf das Gefäß gestempelt hätten und es fände sich nachher, daß das Gefäß auf einen Inhalt von 102 Kannen zusammen gegangen wäre. Es könnten sich dann daraus gar viele üble Ansprüche bilden. Um nun aber für diesen Fall einen Anhalt zu haben, sagt allerdings die Aichordnung an der betreffenden Stelle, daß bei Ausmessung von Gebinden auf Antrag das Aichamt den Eimer zu 72 Kannen anzunehmen habe und die Tonne zu 105 Kannen, es soll sich also nicht des Ausdrucks „richtige Tonne“ bedienen, wenn dieselbe nicht 105 Kannen enthält und ebensowenig des Ausdrucks „richtiger Eimer“, wenn er nicht 72 Kannen enthält. Man hat dabei geglaubt, den Zweck zu erreichen, daß sich infolge dieser Bestimmung eine größere Gleichförmigkeit des Begriffes von Tonne bilden werde. Weiter können wir es jetzt nicht bringen. Rechtliche Konsequenzen in Bezug auf die Größe der Tonne, für etwaige Streitigkeiten wegen des Inhaltes würde man sehr leicht auf zu weitgehende Weise gezogen haben, wenn man hier hätte feste Bestimmung treffen wollen. Sollte sich ergeben, daß in gewissen Gegenden die Tonne von einer ganz abweichenden Kannenzahl wirklich landesüblich gewesen ist, so würde bei etwaigen Streitigkeiten auch eine andere Bestimmung die Gerichte nicht abhalten können, die dort übliche Größe zu Grunde zu legen. Die Hauptsache ist, daß Jeder bei dem Gebinde genau weiß, wie viel Kannen ein jedes enthält und auf Befragen, wie viel Kannen das Gebinde enthält, daß er das angeben und zwar richtig angeben kann. Man wird dann wenigstens eine Basis für Streitigkeiten erlangen. Denn die Behörde selbst kann die Kannen nicht controliren.

Abg. v. Noßitz-Drzewiecki: Wenn ich den Klagen, die der Abg. Erchenbrecher ausgesprochen hat, daß der Deutsche Bund nicht bestrebt sei, auf materiellem Wege die Einigkeit und das Zusammentreten der deutschen Volksstämme anzubahnen, da es nun einmal doch wohl nur ein frommer Wunsch bleiben wird, dies auf politischem Wege zu erhalten, wenn ich also diesen Aeußerungen nur beitreten kann, so

kann ich den Aeußerungen des Abg. Jungnickel wenigstens nur in der Hauptbeziehung beitreten, nicht aber in dem erläuternden Theile, daß von der zweiten deutschen Großmacht vorangegangen werde mit Einrichtungen, die auf die allgemeine Einigkeit in materieller Beziehung besondern Einfluß hätten. Der Abg. Georgi hat bei einer andern Gelegenheit zu meiner großen Befriedigung und wohl auch zur Befriedigung des größten Theils der Kammer die Sache näher auseinandergesetzt und aus seiner Rede ist hervorgegangen, daß wohl nicht eben Das, was der Abg. Jungnickel sagte, der Grund sei, warum wir vorwärts kommen, sondern, daß wohl von einer andern Seite her, von einer andern deutschen Großmacht gerade die Initiative meistens ergriffen werde, aber leider häufig auf Widerstand von der vom Abg. Jungnickel gerühmten Seite stoße. Nur aus dem Gefühle, nicht etwa in dieser Beziehung einer Ansicht Raum gegeben zu sehen, die mir eine Ungerechtigkeit zu involviren scheint, nur aus dieser Rücksicht habe ich das Wort ergriffen, um meiner Ansicht über die Sache Ausdruck zu geben, und überhaupt Das zu sagen, was bei dieser Angelegenheit die Hauptfrage ist, nämlich, daß wir allseitig wünschen müssen, daß solchen Bestrebungen nirgends Hindernisse in den Weg gelegt werden, die zu der materiellen Einigkeit Deutschlands endlich einmal die Bahn brechen könnten.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Jungnickel: Zum Beweis meiner Angabe habe ich nur dem Abg. v. Noßitz auf die Motiven des königlichen Decretes auf Seite 581 hinzuweisen, wo es heißt: „da ic. zu Verwirklichung der neuerdings in dem Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853 wiederholten dahin abzielenden allgemeinen Zusagen auf dem Wege besonderer gemeinschaftlicher Berathungen aber aus verschiedenen Gründen bisher nichts geschehen ist“. Dann folgt auf Seite 582: „Da entschloß sich zu Ende des Jahres 1855 die königlich preussische Regierung, ihren Kammern einen, die Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen“. Also nachdem man eben in den Zollvereinsconferenzen sich nicht gemüßigt gesehen hatte, diesen Gegenstand in nähere Berathung zu ziehen, hat sich darauf die königlich preussische Regierung entschlossen, im Jahre 1855 den preussischen Kammern über diesen Gegenstand einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Referent Abg. Koch: Der Bericht hat im Allgemeinen keine Anfechtung erfahren, außer etwa derjenigen, welche aus dem Bedauern hervorgeht, daß über das Maß- und Gewichtswesen in Deutschland oder auch nur in den Zollvereinsstaaten eine Einigung noch nicht erreicht worden ist. In dieser Hinsicht aber ist die Deputation ganz einverstanden mit den ausgesprochenen Klagen; auch die Deputation hätte gewünscht, daß sie durch eine derartige Ein-